

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

40. Sitzung, 16.02.1876

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. Februar 1876, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 50.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. d. Mts., betreffend Nachbewilligung zu Schulhausbauten zu §. 122 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1876/78.
 3. Desgleichen über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar d. J., betr. Bewilligung von jährlich 1800 *M.* für die Finanzperiode 1876/78 zu dem §. 9 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 173.)
 4. Desgleichen des Petitionsausschusses über die Petition des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen, betr. Entschädigung für Cinquartierungslast bezw. Verminderung derselben.
 5. Desgleichen des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der Gemeindevertretung von Neuende um authentische Interpretation des Art. 94 der revidirten Gemeindeordnung *zc.*
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde und Ortsvertretung von Löningen um Anlegung eines hauffirten Weges von der Löningen-Essener Chaussee ab in gerader Linie nach dem Bahnhofe in Essen.
 7. Desgleichen über die Petition des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen, betreffend Zuschuß zu Chausseebauten aus Staatsmitteln.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertische Herr Geh. Staatsrath Mügenbecher und die Herren Regierungs-Commissaire Ministerialrath Wesche und Geh. Ministerialrath Janßen.

Der Schriftführer Meistermann verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung vom 15. Februar 1876, betreffend Zurückziehung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. strafrechtliche Haftbarkeit für Feldpolizeiübertretungen der Hausgenossen. (Ad acta.)

2. Desgl. betreffend Zusammentreten einer Conferenz behufs Ausgleich über die Regulativ-Vorlagen.
3. Petition von Grundbesitzern zu Gutin und Fissau, betreffend Erlassung einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (An den Petitionsausschuß.)
4. Petition der Gemeindevorsteher H. G. Kolls und C. Ranzen Namens der Gemeinden Oldenbrok und Hammelwarden, betreffend Uebernahme der noch zu deckenden Summen der Baukosten der Verbindungschausee zu Hammelwarden auf die Landescaße. (An den Finanzausschuß.)

Der Präsident theilte mit, daß seitens der Staatsregierung die Verlängerung des Landtags bis zum 26. d. M. angezeigt sei.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums Oldenburg. (Anlage 50.)

Zu Art. 1—5 wird das Wort nicht gewünscht.

Zu Artikel 6:

Geh. Staatsrath **Mugenbecher**: Er habe hinsichtlich der von der Landeslehrerconferenz angeregten Frage, ob die Anstalt auf die in den Fächern an den Mittelschulen angestellten Volksschullehrer auszudehnen sei, zu bemerken, daß auch nach den bisherigen Statuten zwar die Lehrer an den städtischen Volksschulen Mitglieder der Anstalt gewesen seien, nicht indessen die Lehrer an den Mittel- und den höheren Schulen.

Abg. **Propping**: Der Ausschuß habe die Frage, ob nicht auch die städtischen Volksschullehrer von der Mitgliedschaft auszuschließen seien, ventilirt und sei zur Ueberzeugung gekommen, daß, obwohl diese Lehrer nicht an Staatschulen angestellt seien, auch vom Staate nicht Pensionen-Zuschuß und Alterszulage erhalten, nicht zu befreien seien, weil sie sämmtlich auf den Staatsanstalten ausgebildet und späterhin jeder Zeit mit Bewilligung der zuständigen Behörden in den Staatsdiensten zurücktreten können. Er werde sich daher einen Antrag auf Ausschluß dieser Lehrer für die zweite Lesung vorhalten. Diese Gründe für die Ausschließung der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Mittelschulen und höheren Schulen könne er nicht billigen, weil überhaupt das städtische Volksschulwesen von dem staatlichen ganz getrennt sei.

Abg. **Windmüller**: Der Ausschuß gründe seine Ansicht, daß die städtischen Volksschullehrer nicht auszuschließen seien, darauf, daß diese Lehrer an den staatlichen Anstalten dieselbe Ausbildung genossen hätten und sich fortwährend aus den Volksschullehrern recrutirten. Im Interesse der guten Sache sei es angemessen, den Art. 6 wie im Entwurf anzunehmen.

Zu Art. 7—14 wünscht Niemand das Wort und werden sodann Art. 1—14 angenommen.

Zu Art. 15:

Abg. **Windmüller**: Im Bericht sei hervorgehoben, daß die Beitragsscala für die höheren Gehaltsätze sehr hoch sei, wenn man berücksichtige, daß auch der bestgestellte Lehrer für seine Familie nur dieselbe Pension erlangen könne, wie der geringst Besoldete. Auch auf der Landeslehrerconferenz seien niedrigere Beitragsätze normirt worden, beispielsweise sei nach dem Entwurf für eine Einnahme von über 1900 M. 20 M. an halbjährlichem Beitrag in Aussicht genommen, während die Conferenz 16 M.

vorgeschlagen habe. Die Steigerung der Beitragsätze sei auch nicht proportional. Bei einem Einkommen bis zu 600 M. seien 4 M. halbjährlich an Beitrag zu zahlen. Demnach müsse bei proportionaler Steigerung bei einem Einkommen von 1800 M. 12 M. an Beitrag zu zahlen sein. Die Vorlage habe aber den Satz von 19 M. Der Zweck der Anstalt sei indeß die gegenseitige Unterstützung und könne deshab der besser situirte Lehrer mit einem höheren Beitrag für den schlechter besoldeten eintreten, auch habe die Landeslehrerconferenz sich mit dieser Steigerung der Beitragsätze einverstanden erklärt. Was sodann das jetzige Vermögen der Anstalt betreffe, so sei dasselbe von 3510 M., welche der Anstalt seitens des Predigervereins überwiesen worden seien, in 34 Jahren auf 16,000 M. gestiegen. Wenn zu diesen 16,000 M. noch ein Betrag von 2000 M. hinzugefügt werde, das ganze Vermögen auf 50,000 M. erhöht und außerdem ein Reservefonds von 5000 M. gebildet werde, so werde dieses vollständig ausreichen, um den Bestand der Anstalt zu sichern. Nach berflächlicher Berechnung werden 10 Jahre hinreichen, um den Fonds auf einen Betrag von 60,000 M. außer dem Sicherheitsfonds von 5000 M. zu bringen. Es sei besser, dann die Cassenüberschüsse als Dividende zu vertheilen und der jetzigen Generation die Früchte ihrer Ersparungen zukommen zu lassen.

Geh. Staatsrath **Mugenbecher**: Bei Feststellung der Statuten komme es vor Allem darauf an, daß eine Basis geschaffen werde, wodurch die sichere Zukunft der Anstalt gewährleistet sei. Es sei daher zunächst die Bildung eines sichern Reservefonds in's Auge zu fassen. Dabei sei wie auch in den Motiven hervorgehoben, darauf zu sehen, daß der jetzigen Generation nicht zu viele Opfer aufzulegen seien, sondern das geringste Maaß der Beiträge genügen müsse. Das Vermögen der Anstalt betrage nach der zu Grunde gelegten Rechnung von 1873 pl. m. 16,000 M., sei indeß nicht unerheblich in den Jahren 1874 und 1875 gestiegen, und betrage jetzt 16,951 M. Bei der Bestimmung der Grenze der ferneren Capitalansammlung, welche für beide Fonds zusammen 65,000 M. betragen sollen, sei der Umstand in Betracht gekommen, daß künftighin feste Pensionsätze bezahlt und deren Betrag von dem früheren Satz ad 25 M. auf 30 M. erhöht werden sollen. In den Motiven sei ausgeführt, daß zu diesem Zweck wenigstens ein Fonds von 60,000 M. erforderlich sei. Ein 10jähriger Zeitraum dürfte leicht hinreichen, den jetzigen Fonds auf 68,000 M. zu completiren. Außerordentliche Zuwendungen seien nicht zu erwarten. Es sei einmal das Honorar für ein Lesebuch zu 400 M. jährlich zugeflossen und ein Legat. Wie sich die Ueberschüsse gesteigert hätten, gehe daraus hervor, daß 1848 der Cassenüberschuß 20 M. 67 Gr. betragen habe, 1873 ein solcher von 886 M. und 1874 von 813 M. vorhanden gewesen sei. Wenn die Anstalt die



Pensionsätze auf 90 *M.* setze, sei das erste Erforderniß, daß die Anstalt auf sicheren Füßen stehe.

Abg. **Windmüller:** Es sei dem Ausschusse nur mitgetheilt, daß das Vermögen ca. 16,000 *fl.* betrage und etwas Neues, daß die Summe von 50,000 *M.* bereits überschritten sei. Die Summen von 50,000 bis 60,000 *M.* seien nur ein Griff. Daß 1873 ein Cassenüberschuß von 886 *fl.* und 1874 ein Ueberschuß von 813 *fl.* vorhanden gewesen seien, sei ein sicheres Zeichen dafür, daß die Anstalt für die Zukunft sicher gestellt sei. Der Reservefonds von 5000 *M.* werde die schwankenden Verhältnisse reguliren können und unter allen Umständen scheine es gerechtfertigt, daß die jetzige Generation an den Cassenüberschüssen participire.

Abg. **Brockhaus:** Er habe schon im Ausschusse Bedenken getragen für die Reduction von 60,000 *M.* auf 50,000 *M.* zu stimmen, weil die Zahl auf Grund der Erfahrung der Staatsregierung gewählt sei und werde er für die Vorlage stimmen.

Die Summe von 50,000 *M.* wird angenommen und der Art. 15 mit der Aenderung.

Zu Art. 17:

Abg. **Brockhaus:** Es sei schwierig für den einzelnen Abgeordneten, eine eingehende Prüfung so wichtiger Vorlagen vorzunehmen. Es sei ihm zweifelhaft, ob der Pensionsatz von 90 *M.* auch denjenigen gewährt werden solle, welche schon bisher Pensionen bezogen hätten. Auch sei ihm zweifelhaft, wie es mit den Fälligkeitsterminen der erhöhten Pensionen nach Erlaß des Gesetzes gehalten werden solle, ob sie also schon vom 1. Janr. d. J. bezogen werden sollen.

Geh. Staatsrath **Mußenbecher:** Nach §. 19 der Statuten von 1841 seien die Interessenten bisher durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Pensionsätze, welche damals variable gewesen seien, einzuziehen. Jetzt seien die Pensionen auf den festen Satz von 90 *M.* gesetzt. Unzweifelhaft sei, daß dieser Pensionsatz schon vom 1. Janr. d. J. bezogen werde.

Art. 16 bis 25 werden hierauf angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Februar 1876.

Der Ausschuß hat folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle zu §. 122 des Ausgabe-Voranschlags des Herzogthums insbesondere zu Beihilfen bei Schulhausbauten pro 1876/78 jährlich 1000 *M.* nachbewilligen.

Für den abwesenden Berichterstatter **Abhorn** übernimmt der Abg. **Tanzen** das Referat.

Zu §. 222 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums seien für die nächste Finanzperiode jährlich 11,600 *M.* in das Budget aufgenommen zu dem Zweck,

einzelnen katholischen Schulgemeinden Beihilfen zu gewähren. Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 9. Februar 1876 könne dieselbe mit dieser Summe nicht auskommen, weil auf die bei Schulhausbauten zu gewährenden Zuschüsse bei der Veranschlagung der Budgetsummen nicht hinlänglich Rücksicht genommen seien. Es liege zur Zeit ein Gesuch der katholischen Schulacht am Hunteemiscanal bei Barbel um Beihilfe zu den Kosten eines neu erbauten Schulhauses vor, welches im hohen Grade Berücksichtigung verdiene.

Die Staatsregierung beantrage daher eine Nachbewilligung von 1000 *M.* jährlich und finde der Ausschuß dagegen nichts zu erinnern.

Der Antrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend die Bewilligung von jährlich 1800 *M.* für die Finanzperiode 1876/78 zu dem §. 9 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 173.)

Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die von der Staatsregierung zu Zuschüssen zu den von den Verwaltungsbeamten zu bestreitenden Kosten der Haltung eignen Dienstfuhrwerks bei den Aemtern Westerstede, Damme und Cloppenburg zu der Voranschlags-Position „Geschäftskosten der Aemter“ beantragten Summe von jährlich 1800 *M.* für die Finanzperiode 1876/78 nicht bewilligen.

Berichterstatter **Tanzen:** Der Landtag habe den Art. 3 des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, nach welchem den Beamten Fouragegelder vergütet werden sollten, abgelehnt, weil dieses dem Principe, daß die Beamten nur die von ihnen wirklich verausgabten Transportkosten vergütet erhalten sollten, für zuwiderlaufend erachtet worden sei.

Die Staatsregierung stelle nunmehr den Antrag, für die 3 Aemter Westerstede, Damme und Cloppenburg jährlich 1800 *M.* als Zuschüsse zu den von den Verwaltungsämtern zu bestreitenden Kosten der Haltung eigenen Dienstfuhrwerks für diese Finanzperiode zu bewilligen, weil es im Interesse des Dienstes erforderlich sei, den Beamten der gedachten Aemter diesen Zuschuß zu gewähren.

Der Ausschuß habe sich nicht veranlaßt gefühlt, den Antrag zu befürworten, weil einerseits durch die Annahme des Antrags das Princip, welches der Landtag durch seinen Beschluß über den Art. 3 des vorher erwähnten Gesetzes anerkannt habe, verlassen werde, andererseits ein Bedürfniß der Bewilligung als nicht vorhanden, hätte angenommen werden müssen. Es unterliege keinem Zweifel, daß in An-

betracht der vielen Tourer, welche der Verwaltungsbeamte zu machen habe, ein Privatunternehmer Fuhrwerk zur Verfügung stellen werde und nicht dieses rentable Geschäft verschmähen werde.

Der Fuhrwerksbesitzer in Westerstede verwende 3. Jt. 2 Pferde für den Omnibusdienst zwischen Zwischenahn und Westerstede. Dieser Unternehmer werde den Omnibusdienst nach Eröffnung der Eisenbahn Westerstede-Dohlt eingehen lassen und werde es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe sich er bieten werde, dem Verwaltungsbeamten Fuhrwerk zu stellen, wenn ihm die Gelegenheit dazu verschafft werde. Nach ihm gewordener Mittheilung sei im Amte Damme nicht ein solcher Mangel an Fuhrwerk wie die Vorlage annehme, und immer Gelegenheit Fuhrwerk zu bekommen.

Was Cloppenburg endlich anlange, so sei vom dortigen Verwaltungsbeamten seit 25 Jahren kein Fuhrwerk erhalten, jetzt sei ein junger Beamter da, welcher ein Gespann hielte, ob aus dienstlichen Rücksichten könne er nicht beurtheilen. Bedürfnis sei es überall nicht, eigenes Fuhrwerk zu halten. Es sei die Frage noch erwogen worden, ob nicht aus Billigkeitsrücksichten diejenigen Beamten, welche seit Jahren Gespann gehalten haben, Entschädigung zu gewähren sei. In Westerstede seien im Durchschnittsjahr 1873/74 375 M an Transportkosten vereinnahmt. Da nun die Erhöhung des Minimalsatzes der Vergütung für Transportkosten von 5 auf 7 M erhöht sei, so werde der Beamte in Westerstede auch fernerhin eigenes Gespann halten können und ebenso in Damme, wo die in dem gedachten Durchschnittsjahr vereinnahmten Transportkosten ad 419 M sich vielleicht auf 500 M erhöhen würden. In Cloppenburg seien nur wenige Touren gemacht und im Ganzen 146 M vereinnahmt, so daß selbst, wenn für Mietfuhrwerk das 3fache verausgabt werde, noch nicht die Summe von 1800 M , welche die Staatsregierung zuschießen wolle, erreicht werde.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Jansen**: Die Staatsregierung habe auf eine günstigere Aufnahme der Vorlage gerechnet, weil die Sachlage hier eine billigere sei als bei der frühern Vorlage. Früher habe sie beantragt, daß ihr allgemein die Ermächtigung erteilt werde, den Beamten, welche eigenes Fuhrwerk hielten, Fouragegelder zu bewilligen. Dieses sei damals abgelehnt, weil der Landtag die Bewilligung von Fouragegeldern nicht als Bedürfnis anerkannte und die finanzielle Tragweite des Antrages nicht übersehen zu können erklärte. Hier handle es sich nicht um eine gesetzliche Bestimmung, sondern um budgetmäßige Bewilligung von Zuschüssen, welche sich auf 3 Aemter beschränken, für die die Nothwendigkeit Zuschüsse zu den Fouragekosten zu gewähren, nachgewiesen sei. Es komme überhaupt nur eine finanziell unerhebliche Summe, welche zur Beseitigung des wirklich vorhandenen Bedürfnisses eben ausreiche, in Betracht. Das Bedürfnis sei durch kürzlich vorgenommene amtliche Ermittlungen constatirt. Die Anschaffung von Privatfuhrwerken

von den Beamten der 3 Aemter sei nicht zum Vergnügen, sondern deshalb geschehen, weil nur dadurch den Anforderungen des Dienstes nachzukommen gewesen sei.

Auch in Cloppenburg lasse sich das Bedürfnis eigener Equipagehaltung nicht bestreiten und sei dort in den seltensten Fällen auf disponibles Miethgespann zu rechnen. Beispielsweise habe der Justizbeamte die Aufnahme eines Testaments dort neulich um einen Tag aufschieben müssen, weil kein Fuhrwerk zu haben war. Das Bedürfnis lasse sich überall nicht bestreiten, und sei es im Interesse des Dienstes geboten, daß die Beamten der 3 Aemter auch fernerhin Fuhrwerk zu halten im Stande seien, ohne persönlich Einbuße zu erleiden.

Abg. **Barnstedt II.**: Seines Erachtens seien die amtlichen Ermittlungen, welche die Staatsregierung veranlaßt habe, hinreichend, um den von ihr gestellten Antrag zu begründen. Er habe das Zutrauen, daß die Staatsregierung die Verhältnisse genau geprüft habe und das Bedürfnis nicht zu bestreiten sei. Es handle sich hier um eine budgetmäßige Position, welche vom nächsten Landtage wieder gestrichen werden könne, wenn das Bedürfnis als nicht existent erkannt werden sollte.

Abg. **Windmüller**: Er könne in den Nachforderungen weiter nichts erblicken als das Bestreben der Staatsregierung in das vom Landtage anerkannte Princip Bresche zu legen. Ein Bedürfnis, noch ein eigenes Fuhrwerk zu halten, liege nicht vor. Der Justizbeamte in Westerstede, welcher 2mal monatlich Sprechtag in Edewecht und Zwischenahn abhalten müsse, habe niemals darüber geklagt, daß er kein Mietfuhrwerk bekommen könne. Daß die betreffenden Beamten vielleicht Einbuße durch Haltung eigenen Fuhrwerks erleiden, sei wohl anzunehmen, aber er begreife nicht, daß man den betreffenden 3 Beamten eine Ausnahmestellung durch die Bewilligung von Zuschüssen einräumen wolle, und die übrigen Verwaltungsbeamten auf das Miethen fremden Fuhrwerks verweise. Der frühere Beamte in Friedoythe habe eigenes Gespann gehalten, der jetzige benutze Mietfuhrwerk und scheine das Ganze mehr auf eine Personenfrage als auf eine Bedürfnisfrage hinauszulaufen.

Abg. Graf **v. Galen**: Er werde für die Vorlage stimmen, wenn er die Gewissheit hätte, daß dadurch den Gemeinden Erleichterung verschafft würde. Die Bewilligung der Fouragekosten sei eine Last der Gemeinden, sobald sie weit vom Amt entfernt liegen. Durch die Vereinigung Dinklages mit dem Amtssitz Damme sei die Ortschaft Dinklage in einer Entfernung von über 4 Stunden von dem jetzigen Amtssitz gebracht und werde dadurch eine drückende Belastung Dinklages veranlaßt.

Abg. **Jansen**: Der frühere Minimalatz für Transportkostenvergütung sei von 5 auf 7 M erhöht.

Der Verwaltungsbeamte in Damme werde künftighin in Folge dieser Bestimmung wenigstens 500 M an Transport-

Kosten einnehmen. Auch sei ihm mitgetheilt, daß dieser Beamte eine blühende Landwirthschaft betreibe. Es sei ferner die Haltung eigener Equipagen aus dem Grunde vortheilhaft, weil man den Diener, welchen man zur Wartung der Pferde etc. anschaffen müsse, nebenbei in der Hauswirthschaft nützlich verwenden könne, außerdem, weil man die Equipage auch zu Privattouren zur Verfügung habe. Er glaube, daß auch der Westersteder Beamte, wenn er sein eigenes Gespann beibehalten sollte, künftighin durch die Erhöhung der Transportkosten hinreichend entschädigt werde. Daß der Beamte in Cloppenburg eignes Fuhrwerk halte, sei reine Liebhaberei. Der Beamte habe dem Vernehmen nach schon früher in Oldenburg eine eigene Equipage gehabt. Wenn er auch in der Regel zu vermeiden suche, Personen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, so habe er doch zur Klarstellung der Sache dies erwähnen müssen. Bei den wenigen Touren, welche der Cloppenburger Beamte zu machen habe, sei eignes Fuhrwerk durchaus kein Bedürfnis.

Der Abg. **v. Galen** wiederholt, er werde für die Bewilligung des Zuschusses von 1800 *M.* stimmen, wenn ihm die Gewißheit werde, daß die Lasten der Gemeinden dadurch geringer werden.

Der Abg. **Borgmann** ist der Ansicht, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse den 3 Aemtern eine Ausnahmestellung eingeräumt werde. Ein Bedürfnis, eignes Fuhrwerk zu halten, sei nicht zu constatiren und werde auch mit der Bewilligung das vom Landtag früher anerkannte Princip, daß der Beamte nur seine wirklichen Auslagen vergütet erhalten solle, durchbrochen.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Jansen**: Der Abg. Tangen habe verschiedentlich geäußert, daß die Einnahme an Transportkosten für das Amt Damme steigen werde, nachdem die Minimalsätze der Transportkosten erhöht seien. Das sei zuzugeben, aber nicht in dem Maße werde die Einnahme steigen, daß künftighin statt 420 *fl.* 500 *fl.* eingenommen werden. Es lasse sich aus den von der Staatsregierung aufgestellten statistischen Tabellen nachweisen, daß bei gleichbleibenden Verhältnissen die ganze Mehreinnahme an Transportkosten für das Amt Damme höchstens 20 — 30 *fl.* betragen werde. Also erhalte der Beamte auch mit dem in Aussicht genommenen Zuschuß von 150 *fl.* noch nicht ganz eine Fouragevergütung von 600 *fl.* Ob der Beamte in Damme Landwirthschaft betreibe, wisse er nicht; jedenfalls werde dieses nicht in solcher Ausdehnung geschehen, daß dadurch die Beurtheilung der Bedürfnisfrage wesentlich alterirt werden könnte. Nach den Ermittlungen des früheren Beamten in Cloppenburg seien allerdings nur 146 *fl.* an Transportkosten vereinnahmt, der jetzige habe aber weit mehr zu thun und stelle sich die Zahl der auswärtigen Touren erheblich höher. Die Verhältnisse seien auch hier derart, daß die Haltung einer eigenen Equipage im Interesse des Dienstes geboten sei.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen, betreffend Entschädigung für Einquartierungslast bzw. Verminderung derselben.

Berichterstatter Dr. **Lehmann**: Die Petition führe aus, daß schon seit längeren Jahren der Amtsbezirk Wildeshausen und insbesondere die Stadt und die Landgemeinde Wildeshausen mit größeren und länger andauernden militairischen Einquartirungen belegt worden sei zum Schaden und zur großen Belästigung der Eingeseffenen der betroffenen Gemeinden:

Die Vergütung für die Quartierlast sei sehr gering und habe die Militaircasse bei der im Jahre 1875 stattgehabten Einquartierung für die Verpflegung die geringe Vergütung von 41 *S.* pro Tag und Mann offerirt, eine Vergütung, welche kaum einem Drittel des dafür von dem Quartierwirth herzugebenden Werths der Nahrungsmittel entspreche, so daß Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen die Naturalverpflegung der Truppen ablehnten. Aber auch die darauf eintretende Magazinverpflegung sei für den Quartiergeber aus leicht erklärlichen Gründen schadenbringend. Auf wiederholt an die competenten Behörden gerichtete Bitten der theilhaftigen Gemeinden, sei eine Aenderung nicht eingetreten. Der Petent glaube nun, daß der dortige Amtsbezirk ein Recht auf einen Ersatz des durch die militairische Einquartierung verursachten Schadens oder auf Ausgleichung des ihm künftighin aus gleicher Ursache entstehenden Schadens habe, und beantrage, der Landtag wolle dahin wirken, daß die bei jedesmaliger militairischer Einquartierung zu ermittelnde Schadenssumme den geschädigten Landestheilen nach einem zu ermittelnden, den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Repartitionsmodus event. aus der Staatscasse ersetzt werde, event. der dortige Amtsbezirk in den nächsten Jahren gänzlich und möglichst ferner von militairischer Einquartierung verschont bleibe.

Es lasse sich nicht verkennen, daß die jährlich wiederkehrenden Einquartirungen für den Amtsbezirk bedeutende Belästigung mit sich bringe und daß es unbillig sei, immer von Neuem die militairischen Uebungen nach einer und derselben Gegend zu dirigiren, weil sie für militairische Zwecke günstig liege. Die Petition könne aber nicht in der beantragten Weise zur Berücksichtigung gelangen, weil es nicht in der Macht des Landtags stehe, sich in nachdrücklicher Weise bei den militairischen Behörden dahin zu verwenden, daß die Gegend künftighin mehr von der Einquartierungslast verschont bleibe. Auch die Erstattung des Schadens sei nicht zu bewirken, weil, wenn diese in Aussicht gestellt werde, den Quartiergebern nichts daran liegen werde, bei der Verpflegung an Kosten zu sparen. Fraglich sei ferner, ob der Staatscasse die Verpflichtung aufzuerlegen sein würde, die Zuschüsse zu den Verpflegungsgeldern zu gewähren. Die Vergütung

für die volle Tageskost und Servisleistung betrage zudem 80 h pro Mann. Wenn daher den Gemeinden diese Vergütung nicht bezahlt sei, hätten sie den Beschwerdeweg beschreiten können, was nicht geschehen sei. Auch aus diesem Grunde sei der Uebergang zur Tagesordnung vom Ausschuss beantragt.

Abg. **Hayen**: Er glaube, es sei kein Landestheil in ganz Oldenburg, welcher mehr durch die Ungunst der Verhältnisse zu leiden habe, als Wildeshausen. Es liege dies theils an seiner isolirten Lage. Andererseits beklage man sich dort aber auch über Vernachlässigung seitens des Staats. Wie weit dies begründet sei, wolle er hier nicht weiter untersuchen. Jedenfalls stehe fest, daß sich so recht Niemand um Wildeshausen bekümmere. Nur das Militair sei erpicht darauf, es Jahr um Jahr aufzusuchen und zwar nicht nur Oldenburgische, sondern auch auswärtige Truppen, z. B. im vorigen Jahr das ostfriesische Regiment, werden dort einquartirt und verzehren das Doppelte von dem, was den Quartiergebern als Vergütung gegeben werde. Der Ausschuss scheine sich schlecht instruirte zu haben, denn nicht 8 h werden für die Verpflegung vergütet, sondern nur der geringere Satz von circa 4 h für stationären Aufenthalt. Die 8 h betreffen die Marschverpflegungsgelder der Truppen. Auch der Ausschuss habe nicht verkennen können, daß die Sache lästig und es unbillig sei, daß immer dieselbe Gegend unter der Einquartirungslast leide. Zudem sei der Wildeshauser Amtsbezirk größtentheils arm und leide wegen seiner Abgelegenheit doppelt. Er werde sich dabei beruhigt haben, daß zur Tagesordnung überzugehen sei, wenn er, wie der Ausschuss, die Ansicht gehabt hätte, daß die Verwendung der Staatsregierung bei den maßgebenden militärischen Behörden keine Aussicht auf Erfolg habe. Er glaube aber im Gegentheil, daß letztere auf dieseitige Vorstellung der Staatsregierung zu veranlassen sein werden, wenigstens die Uebungen künftighin in eine andere Gegend zu verlegen, nachdem sie die Unbilligkeit, immer dieselbe Gegend mit der Einquartirung zu belästigen, eingesehen hätten. Daß die Staatsregierung in der Sache etwas thun könne, gehe schon daraus hervor, daß die Militairbehörden vor den Uebungen stets die Anfrage an die Staatsregierung richten, ob in Bezug auf die gewählte Localität u. der Abhaltung der Uebungen etwas entgegenstehe. Die Angelegenheit gehöre zum Ressort des Staatsministeriums Departement des Innern und dieses würde, wenn das frühere Kriegsministerium für Oldenburg noch bestände, sicherlich eine für Wildeshausen günstige Aenderung bei dem letzteren haben veranlassen können. Er sehe nicht ein, daß die Staatsregierung nicht dasselbe Resultat bei den Reichs-Militairbehörden herbeiführen könne. Er müsse bedauern, daß der Ausschuss den Uebergang zur Tagesordnung beantragt habe, nicht einmal zur motivirten.

Berichterstatter **Lehmann**: Gegen den Vorwurf, daß der Ausschuss sich schlecht instruirte habe, müsse er ganz

entschieden Verwahrung einlegen. Er könne wenigstens nicht, wie der Abg. Hayen, aus dem ihm vorliegenden Gesetz herauslesen, daß die 80 h Marschverpflegungsgelder seien.

Abg. **Hayen**: Es sei in diesem Sinne von den militärischen Behörden entschieden und werde sich gegen diese Entscheidung wohl nichts einwenden lassen.

Derselbe stellt sodann den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Der Abg. **Müller** bemerkt, die Calamität, welche die Einquartirung für die Eingeseffenen zur Folge habe, sei nicht zu verkennen, aber nicht bloß auf den Amtsbezirk Wildeshausen beschränkt, sondern auch für andere Districte z. B. die Gemeinde Ganderkesee vorhanden. Im Interesse dieser Gemeinden empfehle er den Antrag des Abg. Hayen zur Annahme.

Derselbe wird angenommen, womit der Antrag des Ausschusses erledigt ist.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend Petition der Gemeindevertretung von Neuende um authentische Interpretation des Art. 94 der revidirten Gemeindeordnung, bezw. Anwendung desselben in Bezug auf die Bestimmungen des §. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.

Berichterstatter **Barnstedt II.**: Der Inhalt der Petition sei folgender:

Im §. 7 des Unterstützungswohnstättengesetzes vom 6. Juni 1870 sei bestimmt, daß die Orts- und Landarmenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleichstehen, während der Art. 94 der rev. Gemeindeordnung den Städten II. Classe und den Landgemeinden als Ortsarmenverbänden in I. Instanz die Verwaltungsämter, den Städten I. Classe ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände aber in I. Instanz schon das Staatsministerium Departement des Innern zuweise.

In Sachen betr. den Unterstützungswohnstätt des Schiffers Ahlers aus Varel habe die Stadt Varel gegen den Ortsarmenverband Neuende beim Verwaltungsamte Jever eine Entscheidung herbeigeführt, welche auf eingelegten Recurs vom Staatsministerium Departement des Innern zu Gunsten der Stadt Varel bestätigt worden sei.

Nach der angeführten Bestimmung des Unterstützungswohnstättengesetzes glaubte der Gemeinderath von Neuende, da die Stadt Varel als Stadt I. Classe seine II. Instanz beim Gesamtministerium habe, dort gleichfalls sein Recht geltend machen zu können. Die desfällige Recurseinlegung, sowie eine wegen Wehrung des Instanzenzuges beim Bundesamt für das Heimathwesen einzuführende Beschwerde sei von dem

Gesamttministerium bzw. Staatsministerium des Innern zurückgewiesen worden.

Auch eine spätere dem Gemeindevorsteher Neuede zu Neuende, auf Veranlassung des Staatsministeriums vor dem Verwaltungsamt Jever gewordene mündliche Aufklärung habe dem Gemeinderath Neuende nicht die Ueberzeugung verschaffen können, daß dem Ortsarmenverband Neuende nicht wie der Stadt Barel der Weg der Recurseinlegung beim Gesamttministerium zustehe.

Von dem Berichterstatter wurde sodann der thatsächliche Inhalt der streitigen Sache betreffend den Unterstützungswohnsitz des Schiffers Ahlers, soweit er nach Ansicht des Gemeinderaths Neuende bestimmte thatsächliche Vorgänge enthält, welche für die Entscheidung der Sache von Einfluß hätten sein können, aber nicht berücksichtigt worden seien, mitgeteilt.

Das Petitum sei folgendes:

Zu Erwägung, daß der Gemeinderath die Bestimmungen des Art. 94 der revidirten Gemeindeordnung mit denen des §. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 bezüglich des Instanzenzuges nicht in Einklang zu bringen vermöge und sich demnach in der Lage befinden müsse zu fragen, welchem von beiden Gesetzen mehr zu gehorchen sei als dem andern,

wolle der Landtag in dieser Beziehung über den Art. 94 der revidirten Gemeindeordnung eine authentische Interpretation geben und dem Ortsarmenverband der Gemeinde Neuende für seine geschmälernten Rechte Remedur geben, eventuell wolle der Landtag das Staatsministerium ersuchen:

zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Gemäßheit des §. 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden, für das ganze Herzogthum eine besondere richterliche Behörde einzusetzen zu wollen, wo alle Streitigkeiten in einer einzigen Instanz in öffentlicher und mündlicher Verhandlung auf Grund der schriftlichen Eingaben erledigt werden.

Der ganze Ausschuß sei darin einverstanden, daß der Landtag in dem einzelnen concreten Falle keine Entscheidung treffen könne. Die Majorität des Ausschusses (Brockhaus, de Cousser, Glüsing, Krahn, Stukenburg, Windmüller, Kamien, Barnstedt) stelle folgenden motivirten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung:

In Erwägung,

1. daß Art. 94 §. 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeinden, der Ortsgenossenschaften und der Amtsverbände, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten in Communalangelegenheiten unzweideutig

in erster Instanz

- a. in Betreff der Stadtgemeinden der Städte II. Classe, sowie der Landgemeinden und der Ortsgenossenschaften den denselben zunächst vorgesetzten Verwaltungsämtern,

- b. in Betreff der Stadtgemeinden der Städte I. Classe und der Amtsverbände dem Staatsministerium, Departement des Innern;

in zweiter Instanz

in Betreff der sub a gedachten Gemeinden an dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Betreff der sub b gedachten Gemeinden an dem Gesamt-Ministerium überträgt, und daß die Gemeindevertretung von Neuende demnach in vorliegender Sache auch selbst ganz richtig zunächst als zweite Instanz das Staatsministerium, Departement des Innern, angerufen hat;

2. daß im Art. 94 für alle hier fraglichen Streitigkeiten somit gleichmäßig zwei Instanzen gewahrt sind;
3. daß der §. 7 des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, nach welchem die Orts- und Landarmenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleichstehen, in Verbindung mit dem §. 37 desselben Gesetzes, nach welchem Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landes-Gesetze vorgeschriebenen Wege entschieden werden; —

unmöglich den Sinn haben kann, daß alle Behörden, welche die hier fraglichen Sachen zu entscheiden haben, auf ganz gleiche Art zusammengesetzt sein sollen, vielmehr der §. 37 der Landesgesetzgebung die Bestimmung der hier competenten Behörden überläßt und damit eine Verschiedenheit der Behörden von selbst eintritt;

4. daß, wenn man nicht ganz besondere Behörden zur Entscheidung der hier fraglichen Fälle bilden wollte, die Ungleichmäßigkeit der entscheidenden Behörden für die Stadtgemeinden der Städte II. Classe, sowie die Landgemeinden und Ortsgenossenschaften einerseits, und für die Stadtgemeinden der Städte I. Classe und die Amtsverbände andererseits durch die ganze Einrichtung der Verwaltungsbehörden im Herzogthum geboten erschien;
5. daß seit der noch nicht dreijährigen Geltung der revidirten Gemeindeordnung dem Landtage noch keine genügende Erfahrung zur Seite steht, um zu beurtheilen, ob die bestehende Einrichtung sich bewährt habe, oder nicht vielmehr die jedenfalls mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbundene Einsetzung

einer besondern Behörde zur Entscheidung aller hier einschlagenden Streitigkeiten zu beantragen sei.

Die Minorität sei darin einverstanden, daß in dem vorliegenden Fall der Instanzenzug gewahrt sei. Die Einsetzung einer besondern Behörde für die Entscheidungen dieser Streitsachen, um die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen herbeizuführen, sei nicht zu befürworten, weil dies erstens mit Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden sein werde, andererseits seit der Einführung der revidirten Gemeindeordnung erst 3 Jahre verflossen seien, so daß man nicht beurtheilen könne, ob die bestehende Einrichtung sich bewährt habe.

Die Minorität (Jfen) beantrage:

Großherzoglicher Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung dahin dringend zu empfehlen, daß der Art. 94 §. 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung so geändert werde, daß bei den hier fraglichen Streitsachen in allen Fällen in letzter Instanz das Staatsministerium als Gesamt-Ministerium entscheide.

Die Vereinigung zweier Instanzen beim Staatsministerium habe indeß etwas Bedenkliches, weil die Ansicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, nachdem sie als erste Instanz entschieden habe, im Gesamtministerium als zweiter Instanz prävaliren werde. Es sei besser als Regel beizubehalten, daß nach Entscheidung des Verwaltungsamts das Staatsministerium, Departement des Innern, endgültig entscheide.

Abg. **Windmüller** bemerkt, der Uebergang zur Tagesordnung sei gerechtfertigt, daß übrigens in der Sache vom Staatsministerium zu Ungunsten des Ortsarmenverbandes Neuende entschieden sei, habe im Ausschuß eine gewisse Verwunderung hervorgerufen. Er wolle das nur bemerken, obgleich es eigentlich nicht hierher gehöre.

Abg. **Jfen** begründet seinen Antrag. Die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes sei eine der schwierigsten Fragen in der Gemeindeverwaltung. Er habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn dem Gesamtministerium die fragliche Sache des Neuender Ortsarmenverbandes hätte unterbreitet werden können, die Entscheidung zu Gunsten des letzteren ausgefallen wäre. Die Bevorzugung, welche darin liege, daß eine Stadt I. Classe in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband eine höhere erste und zweite Instanz habe, sei durch nichts gerechtfertigt und sei wenigstens den andern Ortsarmenverbänden nicht die Aussicht zu verschließen, daß in solchen Streitsachen in letzter Instanz wenigstens die höchste inländische Behörde Entscheidung treffe, welche für die Städte I. Classe und die Amtsverbände in zweiter Instanz entscheide.

Der Abg. **Barnstedt I.** führt aus, daß der vorliegende Fall durchaus auf dem Weg des durch die Ge-

Berichte. XVIII. Landtag.

meindeordnung vorgeschriebenen Instanzenzuges zur Erledigung gekommen sei.

Der Abg. **Jfen** erklärt, es sei ihm unerfindlich, wie ein Ortsarmenverband, an dessen Spitze ein juristisch gebildeter Vorstand stehe, hinsichtlich des Instanzenzuges vor einem andern Ortsarmenverbände Vorzug verdiene.

Der Antrag der Mehrheit wird hierauf angenommen, der Antrag der Minderheit ist damit erledigt.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde- und Ortsvertretung zu Löningen um Anlegung eines chaussirten Weges von der Löningen-Essener Chaussee ab in grader Linie nach dem Bahnhofe in Essen.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle über die Petition der Gemeinde- und Ortsvertretung zu Löningen zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter **Müller**: Die von einem gewissen J. Cordes, Namens der Orts- und Gemeindevvertretung Löningen eingereichte Petition enthalte den Antrag:

der Landtag wolle der Staatsregierung die Anlegung eines chaussirten Weges von der Löningen-Essener Chaussee zur kurzen directen Verbindung mit der Bahnstation Essen zur Berücksichtigung empfehlen.

Ein gleiches Gesuch sei unter dem 4. December 1875 von dem Staatsministerium abschlägig beschieden worden.

Die Anlegung werde dadurch motivirt, daß der ganze westliche Verkehr die um 924 Meter kürzere directe Verbindung zu einem wirklichen Bedürfniß mache. Die Gemeinde Löningen werde, abgesehen von der ihr ohnehin obliegenden drückenden Wegelast nicht bauen können, weil dies in der Gemeinde Essen zu geschehen hätte, welche schwerlich ihre Zustimmung zu dem Bau erklären werde. Der Verkehr werde durch die definitive Eröffnung der Südbahn von Oldenburg nach Quakenbrück noch mehr zunehmen und dadurch die kürzere Verbindung dringendes Bedürfniß werden.

Der Kostenpunkt werde mit Rücksicht auf die bedeutende Verkehrserleichterung überall nur unerheblich in's Gewicht fallen können.

Der Ausschuß habe sich nicht veranlaßt gefühlt, die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, weil erstens der Umweg über Essen nur 924 Meter länger und diese Strecke chaussirt sei, sodann aber, weil keine Staatswege in Zukunft mehr gebaut werden sollen. Schließlich sei es fraglich, ob der angeblich Bevollmächtigte der Orts- und Gemeindevertretung Löningen überhaupt legitimirt sei.

Schon aus letzterem Grunde allein sei der Antrag des Ausschusses anzunehmen.



Abg. Meißermann: Er wolle zunächst constatiren, daß der genannte Cordes in der That legitimirt und bis zum 1. Jan. d. J. Beigeordneter für die Gemeinde Löningen gewesen sei. Es sei gerechtfertigt, daß Gemeinden, welche zu den Eisenbahnbaufkosten mit beitragen müssen, möglichst in die Nähe der Eisenbahn zu bringen seien, daß sie möglichst auf dem nächsten directen Wege mit dem durch die Eisenbahn gehobenen Verkehr in Verbindung gesetzt werden. Jetzt sei es erforderlich, auf der Hin- und Rücktour jedesmal einen Umweg von 924 Metern zu machen, also $c. \frac{1}{4}$ Meile. Bei dem erwarteten gesteigerten Verkehr werde dadurch ein belästigendes Hinderniß geschaffen, um so mehr, als die Einkehr in Essen unvermeidlich sei. Die Kosten des projectirten Chausseebaues veranschlage er auf die geringe Summe von 2000 M . Diese Abkürzung sei nicht allein vortheilhaft für die Gemeinde Löningen, sondern auch für die Eisenbahn, indem die angrenzenden preußischen Gemeinden alsdann eher zum Bahnhofe Essen kommen könnten, als nach den Bahnhöfen Lingen und Meppen.

Der Amtrath Löningen habe diesen Chausseebau auf Kosten des Amtrverbandes abgelehnt, welches erklärlich sei, indem die Essener lieber haben, daß der Verkehr über Essen bleibe; die Mitglieder aus Lindern aber stimmten nicht zu, weil sie von der Abkürzung durchaus keinen Vortheil haben.

Eine Gemeinde-Chaussee für Löningen, welche in der Gemeinde Essen liege — etwa 3 Stunden von Löningen entfernt — zu bauen, ist fast nicht möglich, deshalb aber nicht auszuführen, weil die Beaufsichtigung dieser ca. 5 Minuten langen Strecke der Gemeinde Löningen doch gar zu kostspielig werde.

Er stelle daher den Antrag:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. Tangen: Wenn jetzt von der erklärten Absicht, künftighin keine Staatschauffeen mehr zu bauen, abgegangen werde, so sei das ungerecht anderen Gemeinden gegenüber, welche die Zuwegungen selber bauen ohne Beihilfe des Staats. Außerdem sei eine Kunststraße vorhanden, der Bau einer neuen also nicht nothwendig. Der Umweg von 924 Metern sei kein Grund, um die Anlegung der directen Chausseeverbindung zu rechtfertigen.

Abg. Borgmann: Er stimme für den Antrag Meißermann, weil für ihn der Umstand entscheidend sei, daß die zu Chausseirende Strecke in der Gemeinde Essen liege und Löningen ohne Zustimmung dieser Gemeinde nichts thun könne.

Abg. Tangen: Auch die Gemeinde Abbehausen habe früher nur den Verkehrsweg über Alens nach der Station Großenfel gehabt und baue jetzt eine directere Zuwegung auf eigene Kosten. Wenn Löningen die Baukosten über-

nehme, werde der Anlegung der directen Chausseeverbindung nichts im Wege stehen.

Abg. Meißermann: Die Eingefessenen von Essen thun ihr Möglichstes, um die directere Verbindung nicht zu Stande kommen zu lassen, weil diese gegen ihr Interesse sei. Die Möglichkeit, in der fremden Gemeinde zu bauen, müsse der Gemeinde Löningen doch gegeben werden.

Berichterstatter Müller: Er halte die Anlegung des projectirten chausseierten Weges für Luxus und bitte den Ausschußantrag anzunehmen.

Der Antrag Meißermann wird hierauf abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtraths des Amtrverbandes Wildeshausen, betr. Zuschuß zu Chausseebauten aus Staatsmitteln.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

der Landtag wolle

1. die Petition des Amtrverbandes Wildeshausen, betr. Zuschuß zu Chausseebauten in der Strecke
 - a. Bisbeck-Wildeshausen und
 - b. Mahlstedt-Wildeshausen
 Großherzoglicher Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen;
2. Großherzoglicher Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, in der Finanzperiode 1876/78 aus den Cassenüberschüssen dem Amtrverbande Wildeshausen einen Zuschuß für die Strecke Bisbeck-Wildeshausen zu 18400 M und für die Strecke Mahlstedt-Wildeshausen bis zu 2160 M , aber nicht mehr wie 40 % der wirklichen Baukosten, zu gewähren.

Berichterstatter Müller: Der Amtrath des Amtrverbandes Wildeshausen habe den Ausbau der Chausseestrecken Bisbeck-Wildeshausen und Mahlstedt-Wildeshausen in Aussicht genommen und bitte um Bewilligung eines Zuschusses von bis zu 40% der wirklichen Baukosten dieser Strecken. Durch die Anlegung derselben werde einerseits die Verbindung mit den Preußischen Chausseen, welche bis zu den Grenzen der Stadt- bzw. Landgemeinde Wildeshausen bereits ausgeführt oder in Bau begriffen seien, andererseits mit dem Münsterland und Wechta hergestellt.

Der beantragte hohe Procentsatz motivire sich durch die geringe Steuerkraft des Amtrbezirks Wildeshausen, ferner dadurch, daß für den dortigen Landestheil aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse seit Jahren nicht und niemals in erheblicher Weise geleistet seien, während andere und besser stuirte Landesheile häufig und nicht unbedeutende Subventionen erhalten hätten.

Der Ausschuß habe sich diesen Motiven nur anzuschließen geglaubt und dürfe er den Antrag zur Annahme empfehlen.

Der Antrag 1 und hierauf Antrag 2 werden angenommen.

Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung heute Abend 8 Uhr.

Tagesordnung:

Wahl von 7 Mitgliedern einer Conferenz behufs Ausgleich über die Regulativ-Vorlagen.

Der Berichterstatter:

Müller.

